

WILLIAM – STERN – GESELLSCHAFT

für Begabungsforschung und Begabtenförderung e.V. (WSG)

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „William-Stern-Gesellschaft für Begabungsforschung und Begabtenförderung e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Beratung von Eltern begabter und talentierter Kinder wie auch von Lehrern und in der Erziehungsberatung tätigen Psychologen;
- b) Anregung zu Arbeiten im Bereich der Begabungsforschung durch ideelle und materielle Unterstützung;
- c) Erprobung von Förderungsmodellen mit wissenschaftlicher Evaluation, Durchführung von Förderveranstaltungen;
- d) Periodische Berichterstattung über Ereignisse der Begabungsforschung und Begabtenförderung sowie Anregung und Unterstützung von einschlägigen Publikationen;
- e) Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit;
- f) Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder können, wenn sie im Sinne des §2 tätig für den Verein sind, Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die unverhältnismäßig hoch oder dem Zweck des Vereins fremd sind.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
Der Verein umfasst
 - a) Ordentliche Mitglieder;
 - b) Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch jederzeit möglichen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes; der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von beliebiger Höhe.
2. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich im Voraus zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Beisitzer;
 - d) der wissenschaftliche Beirat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat alljährlich im zweiten Quartal stattzufinden. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) der Jahresbericht;
 - b) der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer;
 - c) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters;
 - d) die Neuwahl des Vorstandes und der Beisitzer, soweit erforderlich;
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes und die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Sie wählt den Vorstand und die Beisitzer.
7. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer.
2. Dem Vorstand können bis zu vier Beisitzer zugeordnet werden, die an den Vorstandssitzungen, den Beratungen und Beschlussfassungen mit Sitz und Stimme teilnehmen. An Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus dem Vereinsvermögen nehmen die Beisitzer nur mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der 1. oder 2. Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen im Bereich der Begabungsforschung oder der Begabtenförderung wissenschaftlich tätig sein. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der erste und der zweite Vorsitzende. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus entscheiden.
7. Der erste bzw. der zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Verhandlungen des Vorstandes. Er ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder oder zwei Beisitzer es beantragen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des verhandlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Schriftführer hat den Jahresbericht abzufassen und über alle Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Der Schatzmeister hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss bis spätestens zum 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand zur Prüfung vorzulegen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
10. a) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Vorstands einen Auslagenersatz.
b) Abweichend von Absatz 10. a) können an Vorstandsmitglieder angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden.
c) Die Entscheidung über Zahlungen nach Abs. 10. b) trifft die Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand beruft den wissenschaftlichen Beirat.

§ 10

Beisitzer

1. Zu Beisitzern sollen Personen gewählt werden, die den Verein in seinen Aufgaben nach § 2 durch aktive eigene Tätigkeit, insbesondere durch Mitarbeit in der Beratung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
2. Die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung; insbesondere die Förderung hochbegabter Kinder. Die Entscheidung über die Stiftung trifft der letzte Vorstand.

Die William-Stern-Gesellschaft für
Begabungsforschung und
Begabtenförderung ist insbesondere
wegen Förderung hochbegabter
Kinder als gemeinnützig nach § 5
Abs. 1 Nr. 9 KStG gemäß Schreiben
des Finanzamtes für Körperschaft in
Hamburg vom 26.2.1986 anerkannt.
(Nr. 17/422/03413)
Neu: 17/452/09617